



Tennis – Club Güstrow 02 e.V.

Beitragsordnung des TC Güstrow 02 e.V.



Tennis – Club Güstrow 02 e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich. ¹Nach der Satzung des Vereins sind alle Mitglieder des TC Güstrow 02 zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und zur Ableistung von Aufbaustunden verpflichtet, § 9 der Satzung. ²Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder des Vereins, § 5 Abs.4 der Satzung.

§ 2 Höhe der Beiträge. (1) Die Kosten der Mitgliedschaft betragen für

1. Kinder bis 14 Jahre	60,00 €,
2. Jugendliche bis 18 Jahre	85,00 €,
3. Auszubildende	120,00 €,
4. Erwachsene	210,00 €,
5. Rentner und Pensionäre unter 75	160,00 €,
6. Rentner und Pensionäre über 75	135,00 €,
7. Arbeitslose	105,00 €,
8. fördernde Mitglieder	20,00 €.

(2) ¹Bei Aufnahme in den Verein, § 5 der Satzung, ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag für das laufende Aufnahmejahr zu entrichten. ²Dies gilt nicht im Falle der Aufnahme nach dem 30.06. eines Jahres. ³Dann bemessen sich die Kosten des Jahresbeitrags für das Aufnahmejahr nach Abs.1 mit der Maßgabe, dass der volle Jahresbeitrag durch 12 zu dividieren und mit der Anzahl der verbleibenden Monate des Jahres zu multiplizieren ist. ⁴Erster verbleibender Monat in diesem Sinne ist der Aufnahmemonat.

(3) Im Falle des Austritts aus dem Verein, § 7 der Satzung, ist grundsätzlich der gesamte Jahresbeitrag fällig, wenn nicht die Vereinssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 3 Höhe der Aufnahmegebühr. ¹Bei Aufnahme in den Verein wird gemäß § 5 Abs.3 der Satzung eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. ²Die Kosten der Aufnahmegebühr betragen für

1. Kinder bis 14 Jahre	00,00 €,
2. Jugendliche bis 18 Jahre	00,00 €,
3. Auszubildende	30,00 €,
4. Erwachsene	50,00 €,
5. Rentner u. Pensionäre	50,00 €,
6. Arbeitslose	50,00 €,
7. fördernde Mitglieder	00,00 €,
8. Paare	80,00 €.

§ 4 Zahlungsmodalitäten. ¹Die Beiträge werden ausschließlich per Einzugsverfahren vom TC Güstrow 02 eingeholt. ²Der Jahresbeitrag wird spätestens bis zum 28. Februar für das laufende Jahr durch den Kassenwart eingezogen. ³Können Beiträge nicht abgebucht werden oder werden sie nicht rechtzeitig eingezahlt, so gehen die Kosten zu Lasten des Mitglieds. ⁴In diesen Fällen wird außerdem eine Mahngebühr in Höhe von 1,00 € pro Mahnung erhoben. ⁵Gleiches gilt für den Einzug oder die Zahlung von Gebühren.

§ 5 Mitgliederdaten. ¹Um einen effizienten und reibungslosen Ablauf der Vereinsarbeit zu gewährleisten, ist jedes Mitglied verpflichtet, seine jeweils aktuellen Adress- und - soweit erforderlich - Kontodaten dem Vorstand bekannt zu geben und Änderungen dieser Daten unverzüglich anzuzeigen.



Tennis – Club Güstrow 02 e.V.

²Der Verein ist verpflichtet, diese Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte zu übermitteln.

§ 6 Aufbaustunden. (1) ¹Darüber hinaus ist jedes Mitglied im Alter von 14 bis 75 Jahre verpflichtet, zur Herrichtung der Tennisanlage **5 Aufbaustunden** nach Maßgabe des § 9 der Satzung und des § 15 der Platz- und Spielordnung pro Saison zu leisten. ²Die Stunden sollen zu gleichen Teilen im Frühjahr und im Herbst erbracht werden und sind im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Arbeitseinsätze zu erbringen. ³Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand eine abweichende Regelung vereinbaren.

(2) ¹Dem Mitglied steht die Möglichkeit zur Verfügung, sich gegen eine Gebühr in Höhe von 8 € pro Stunde ganz oder teilweise von der Pflicht zur Erbringung der Aufbaustunden freizukaufen (Freikauf). ²Erbringt das Mitglied die Aufbaustunden nur teilweise oder überhaupt nicht, tritt die Möglichkeit des Freikaufs bezüglich der verbleibenden Stunden automatisch in Kraft. ³Maßgeblicher Tag für die Abrechnung der Arbeitsstunden und gegebenenfalls fälligen Gebühren ist der 1.05. eines jeden Jahres. ⁴Für die Zahlung der dann fälligen Gebühr gilt § 4 entsprechend.

(3) ¹Werden die Aufbaustunden weder durch Ableistung, noch durch Zahlung beglichen, so erlischt für die Zeit bis zur Zahlung das Nutzungsrecht an der Anlage. ²Eine nachträgliche Ableistung ist vorbehaltlich der Regelung des Abs.1 S.3 ausgeschlossen.

(4) Die Bestimmungen gelten nicht für Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

§ 7 Inkrafttreten. Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 8 Änderungen. Änderungen dieser Beitragsordnung sind nur im Rahmen des § 27 der Vereinsatzung zulässig.

Güstrow, den _____

Unterschrift 1.Vorsitzender

Unterschrift Versammlungsleiter

Unterschrift Schriftführer